

6. 1. Inwieweit können krankhafte Zustände, die die Aufregungen des um die Entschädigung geführten Prozesses in dem Verletzten hervorrufen, als vom Schädiger zu vertretende Wirkungen einer Körperverletzung angesehen werden?
2. Einwirkung eines schuldhaften Verhaltens des Verletzten bei Verfolgung seines Schadenersatzanspruches.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 14. November 1910 i. S. bayr. Eisenbahn-
fiskus (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. VI 517/10.

- I. Landgericht München.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger befand sich am 13. Dezember 1902 in einem Personenzuge der vom Beklagten betriebenen Eisenbahn. Auf einer Station entgleisten einige Wagen des Zuges. Der Kläger behauptete infolge der damit verbundenen Erschütterungen und der dadurch hervorgerufenen seelischen Aufregungen unheilbar nervenkrank geworden und in seiner Erwerbsfähigkeit dauernd schwer beeinträchtigt zu sein. Er nahm auf Ersatz seines Schadens den Beklagten auf Grund des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes in Anspruch.

Beide Vorbergerichte nahmen als erwiesen an, daß der Kläger infolge der Erschütterungen bei dem Eisenbahnunfalle nervös erkrankt und ihm dadurch an Heilungskosten, vermehrten Bedürfnissen und Verlust der Erwerbsfähigkeit ein Schaden entstanden sei. Streitig war zwischen den Parteien, ob auch die Verschlimmerung des Krankheitszustandes des Klägers infolge der Aufregungen, die der Prozeß zur Erklämpfung der Rente hervorgerufen hatte, auf den Unfall als ihre Ursache zurückzuführen und vom Beklagten zu vertreten sei.

Aus den Gründen:

... „Die ... hier zu entscheidende Frage, ob auch die krankhaften Zustände, die die Aufregungen und Enttäuschungen des Prozesses um die Entschädigung, das ungeduldige Warten auf die Entscheidung, die Angst vor einer ungünstigen Entscheidung in diesem Prozesse, bei dem Verletzten hervorrufen, im Rechtsinne als Wirkungen des schädigenden Ereignisses, des Unfalles, zu erachten sind, hat der erkennende Senat in einem nach preuß. Allg. Landrecht zu entscheidenden Falle (Jur. Wochenschr. 1906 S. 231 Nr. 15) verneint; es ist dort ausgeführt, daß nur ein äußerlicher tatsächlicher Zusammenhang vorliege und der Unfall nicht als entferntere Ursache der Einwirkungen des Prozesses auf den Gesundheitszustand des Verletzten angesehen werden könne, da er zu dem Prozesse und dessen Folgen nur den Anlaß gegeben habe. In einem späteren Urteile vom 8. Oktober 1906, Rep. VI. 31/06, hat derselbe Senat nach der in diesem Rechtsstreite gegebenen Sachlage — die durch den Unfall hervorgerufene traumatische Neurose hatte in dem Verletzten eine Schwächung der seelischen Widerstandskraft für den Kampf mit den ungünstigen Bedingungen des Lebens bewirkt, und die infolge der Herabsetzung der Arbeitskraft eingetretenen Nahrungssorgen, verbunden mit den Aufregungen des um die Rente geführten Prozesses, hatten ihn alsdann zum Selbstmorde getrieben — den vom Berufungsgerichte angenommenen Ursachenzusammenhang zwischen dem Selbstmorde des Verletzten und dem Unfalle rechtlich nicht beanstandet. Ebenso hat der III. Zivilsenat in zwei Entscheidungen des Jahres 1908 (Jur. Wochenschr. 1908 S. 405 Nr. 5 und S. 526 Nr. 11) die von den Berufungsgerichten vertretene Auffassung, daß in den zur Entscheidung stehenden Fällen der Krankheitszustand, der bei dem Verletzten durch die mit der Führung des Rechtsstreits auf Schadenersatz verknüpften seelischen Eindrücke hervorgerufen worden war, als Folgeerscheinung der Verletzung anzusehen sei, nicht für rechtsirrtümlich erachtet und in dem zuletzt angeführten Urteile ausgesprochen, daß zwar in Fällen dieser Art die Frage des ursächlichen Zusammenhanges mit ganz besonderer Sorgfalt geprüft werden müsse, daß aber bei dem auf eine körperliche Verletzung gegründeten Anspruche die Zwangslage, in welche die Partei durch die Weigerung des Schadenersatzpflichtigen gesetzt werde, den Anspruch im Rechts-

wege zu verfolgen, in der That vermöge der eigentümlichen Beschaffenheit des ursprünglichen, den Schadensersatzanspruch erzeugenden Umstandes den Erfolg haben könne, die schädliche Wirkung dieser Ursache zu vergrößern.

Der erkennende Senat tritt diesen Ausführungen in dem Sinne bei, daß es überall Frage des einzelnen Falles ist, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der vom Beklagten zu vertretenden Verletzung und dem unmittelbar durch die Aufregungen des um die Erklämpfung des Schadensersatzes geführten Prozesses hervorgerufenen Krankheitszustande angenommen werden kann. Zu bejahen wird diese Frage überall da sein, wo es gerade nervöse Krankheitserscheinungen waren, die, sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen Krankheitsfolgen, die Körperverletzung ausgelöst hat und die, hervorgerufen durch die letztere, durch die später hinzugesetzten Aufregungen des Prozesses gesteigert und verschlimmert worden sind, wie dies sowohl in dem Falle des Urteils des VI. Senates vom 8. Oktober 1906, als auch in der zuletzt angezogenen Entscheidung des III. Zivilsenates ausdrücklich festgestellt war. Der Prozeß auf Schadensersatz ist gewiß nicht an sich eine Folgewirkung der Körperverletzung, sondern nur durch diese veranlaßt; dieser Zusammenhang ist, wie die Entscheidung des erkennenden Senates vom 5. März 1906, *Zur. Wochenschr.* 1906 S. 231 Nr. 15, sagt, ein bloß äußerlicher und zufälliger. Nichtsdestoweniger können die seelischen Aufregungen, die der Prozeß für den Verletzten mit sich bringt, in innerem und ursächlichem Zusammenhange mit der Verletzung stehen, insofern diese in dem Betroffenen eine auf nervösem Krankheitszustande beruhende Herabminderung der seelischen Kräfte, eine Schwächung der Widerstandskraft gegen die Unbilden und Kämpfe des Lebens erzeugt hat, die alsdann tatsächlich, wenn solche Unbilden eintreten oder solche Kämpfe notwendig werden, jenen Krankheitszustand verschlimmern und die Widerstandskraft des Verletzten vollends erschöpfen. Das alles ist nun aber im vorliegenden Falle vom Berufungsgerichte festgestellt; gegen die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Unfalle und den Krankheitsfolgen der Prozeßaufregungen sind deshalb im gegebenen Falle an sich rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

Wenn indes hiernach auch dem Urteile des III. Zivilsenates

vom 19. Juni 1908 darin beizustimmen ist, daß den Schadenersatzpflichtigen zwar vom Standpunkte des Rechts aus kein Vorwurf trifft, wenn er es auf einen Rechtsstreit mit dem Berechtigten ankommen läßt, daß er dies aber auf seine Gefahr tut, so kann dies doch nur insoweit gelten, als sich der Schadenersatzberechtigte mit seinen Ansprüchen in den Grenzen hält, die durch seine Lebens- und Erwerbsverhältnisse vor dem Unfalle und die Einwirkungen der Verletzung auf diese Verhältnisse gegeben sind. Wenn der Verletzte aber über diese Grenzen hinaus seine Schadenersatzforderungen ins Maßlose erweitert, dergestalt daß dem Schadenersatzpflichtigen überhaupt nicht mehr zugemutet werden kann, sich mit ihm zur Vermeidung des Prozesses in von vornherein unfruchtbare Verhandlungen einzulassen, dann wird, wie die Revision mit Recht geltend macht, gefragt werden müssen, ob sich der Verletzte nicht ganz oder zum Teil den Prozeß und seine Aufregungen und damit auch die Verschlimmerung seines durch die Verletzung hervorgerufenen Krankheitszustandes durch sein eigenes schuldhaftes Verhalten zugezogen hat, das als mitwirkendes Verschulden bei der Entstehung oder Vergrößerung des Schadens nach § 254 Abs. 2 BGB. in Betracht zu ziehen ist und die Ersatzpflicht des Schädigers für die durch jene Verschlimmerung der durch die unerlaubte Handlung an sich erzeugten Krankheitszustände nach dem Grundsatz des § 254 Abs. 1 BGB. ganz oder teilweise aufhebt. Daß die Schwächung der Widerstandskraft gegen die Unbilden des Lebens, die die durch die Verletzung verursachte Nervenerkrankung im Gefolge hatte, dem Verletzten auch alle vernünftige Erwägung unmöglich machte und ihn der Verantwortung für ein schuldhaftes Handeln überhaupt enthebe, wird nicht schlechthin angenommen werden können, und die Frage, inwieweit die Vergrößerung des Schadens dem eigenen schuldhaften Handeln des Verletzten zuzuschreiben ist, muß daher selbständig geprüft werden. Es darf aber noch weiter gegangen und, auch abgesehen von einer schuldhaften Handlungsweise des Verletzten, die Frage aufgeworfen werden, ob nicht eine maßlose Übertreibung der Schadenersatzansprüche von seiten des Verletzten, insoweit sie gerade entweder überhaupt erst zu dem Prozesse und seinen Aufregungen geführt oder doch das Verhalten des Prozeßgegners wesentlich beeinflusst und den Prozeß schwieriger und langwieriger gestaltet hat, jenen

ursächlichen Zusammenhang, der zwischen der Verletzung und den durch die Prozeßaufregung erzeugten Verschlimmerungen in dem Krankheitszustande des Verletzten an sich anzuerkennen ist, ganz oder zum Teile wieder aufhebt. Denn das vermittelnde Glied, das die Aufregungen des Prozesses mit der Verletzung und deren unmittelbaren Krankheitsfolgen ursächlich verknüpft, ist die Zwangslage, in die sich der Schadenersatzberechtigte versetzt sieht, seinen Anspruch erst im Rechtswege verfolgen zu müssen (s. das Urteil des III. Zivilsenats vom 19. Juni 1908); wenn und insoweit eine solche an sich nicht vorhanden war und sich der Verletzte die Aufregungen des Prozesses mit ihrer Ungebuld, mit ihren wechselnden Hoffnungen und Befürchtungen selbst geschaffen hat, wird deshalb auch von jenem mittelbaren ursächlichen Zusammenhange nicht gesprochen werden können.

Im gegebenen Falle hat der Beklagte, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, dem Kläger vor dem Prozesse in der Ausgleichung des ihm entstandenen Schadens ein weitgehendes Entgegenkommen gezeigt. Auf der anderen Seite hat der Kläger Schadensersatzforderungen erhoben, die auf den ersten Blick in Ansehung der durchschnittlichen Lebensverhältnisse in der Berufsstellung, der der Kläger angehört, und der örtlichen Verhältnisse, in denen er seinen Beruf ausübt, Zweifel an ihrer Berechtigung zu erwecken geeignet sind, und die auch das Berufungsgericht als zu weit gehend bezeichnet hat. . . .

Inwieweit in dieser Richtung ein eigenes Verschulden des Klägers angenommen werden kann, inwieweit er sich die Verschlimmerung seines Leidens schuldhaft zugezogen hat, indem er bewußterweise oder unter Verletzung der im Verkehre erforderlichen Sorgfalt Schadensersatzforderungen im Prozesse und schon vorher dem Beklagten gegenüber geltend machte, von denen er wußte oder wissen konnte und mußte, daß sie weit übertrieben waren und daß ihre Anerkennung dem Beklagten vernünftigerweise nicht angesonnen werden könne, inwieweit ferner auch ohne ein Verschulden des Klägers infolge der objektiv ungerechten Übertreibungen seiner Ansprüche der ursächliche Zusammenhang der sonst als mittelbare Wirkung der Verletzung erscheinenden Krankheitserscheinungen, die durch die Prozeßaufregungen erzeugt sind, mit der Verletzung und ihren unmittelbaren Folgen

als durchbrochen angesehen werden muß, kann in der gegenwärtigen Lage des Rechtsstreits nicht ermessen werden. Denn die Beantwortung dieser Fragen hängt im gegebenen Falle eng mit der Ermittlung zusammen, in welcher Höhe die Schadensersatzansprüche des Klägers sachlich als begründet angesehen werden können.“ . . .